



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 4/2012

30.03.2012

18. Jahrgang

INHALT		Seite
19/2012	Bebauungsplan Nr. 282.1 „Wortstraße - Erweiterung“ im Stadtteil Varensell <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	32
20/2012	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 83. Änderung zur Darstellung einer Wohnbau-, einer gemischten Bau- und einer Grünfläche im Stadtteil Varensell <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	33
21/2012	Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Druffel – Schnellweg - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW	36
22/2012	Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Mastholte – Auf dem Felde – gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW	39
23/2012	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg	42

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden.

19/2012**Bebauungsplan Nr. 282.1 „Wortstraße - Erweiterung“ im Stadtteil Varenzell
hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 282.1 „Wortstraße - Erweiterung“ wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Der so beschlossene Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung, dem Text und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel, zur kurzfristigen Bereitstellung von weiteren Wohnbauflächen im Stadtteil Varenzell die Erweiterung des Baugebietes „Wortstraße“ vorzubereiten.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 282.1 „Wortstraße - Erweiterung“ im Stadtteil Varenzell mit den Planunterlagen ab dem 10.04.2012 bis einschl. 11.05.2012 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

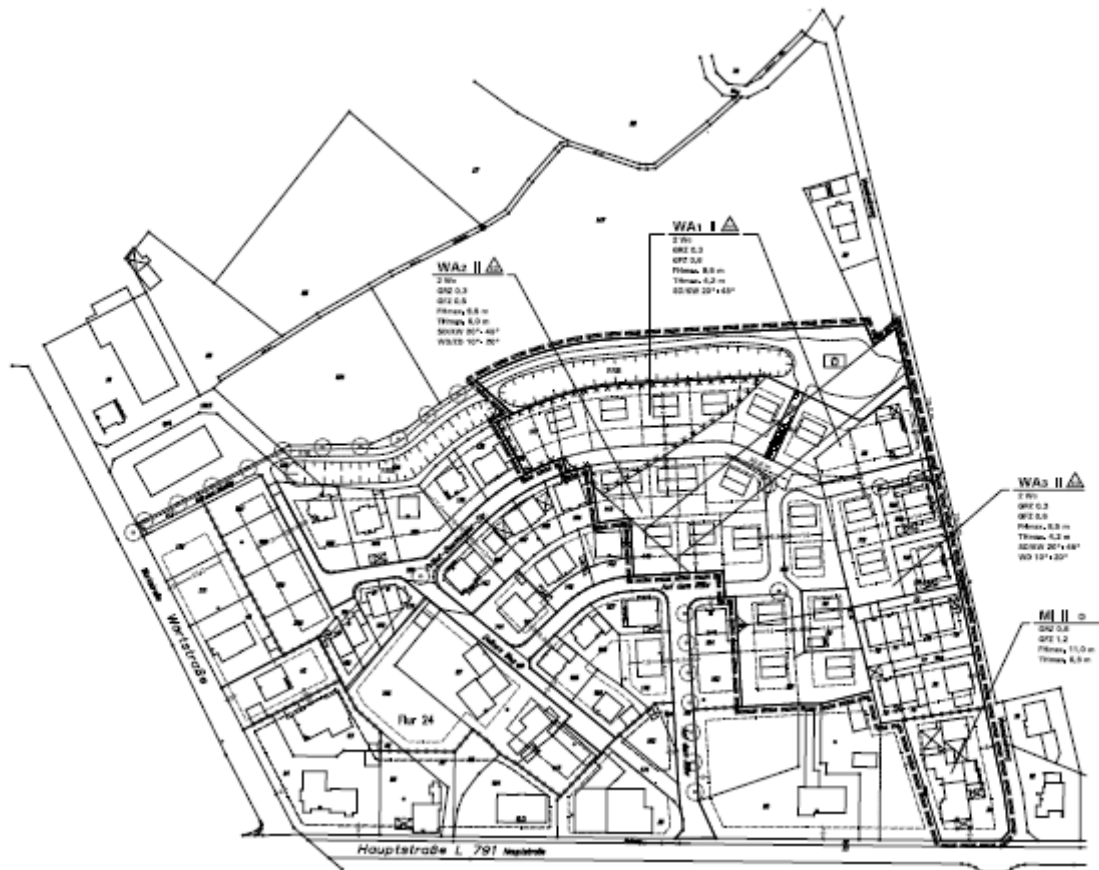
Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 282.1 „Wortstraße - Erweiterung“ im Stadtteil Varenzell schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 08.03.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

NOWAK
Beigeordneter



20/2012

Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg

- 83. Änderung zur Darstellung einer Wohnbau-, einer gemischten Bau- und einer Grünfläche im Stadtteil Varenzell

hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 05.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sodann gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Deckblatt. Zur Deckung der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Gebiet der Stadt Rietberg, vor allem auch im Stadtteil Varenzell, sollen im Anschluss an das bestehende Wohnbaugelände „Wortstraße“ weitere Wohnbauflächen neu dargestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I Seite 2141) liegt die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg einschl. Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ab dem 10.04.2012 bis einschl. 11.05.2012 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr -
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung - nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 08.03.2012

In Vertretung

NOWAK
Beigeordneter



21/2012

Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Druffel – Schnellweg - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 beschlossen, die aus der Anlage ersichtlichen Wegeflächen aus Gründen des öffentlichen Wohles gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung ist am 25.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

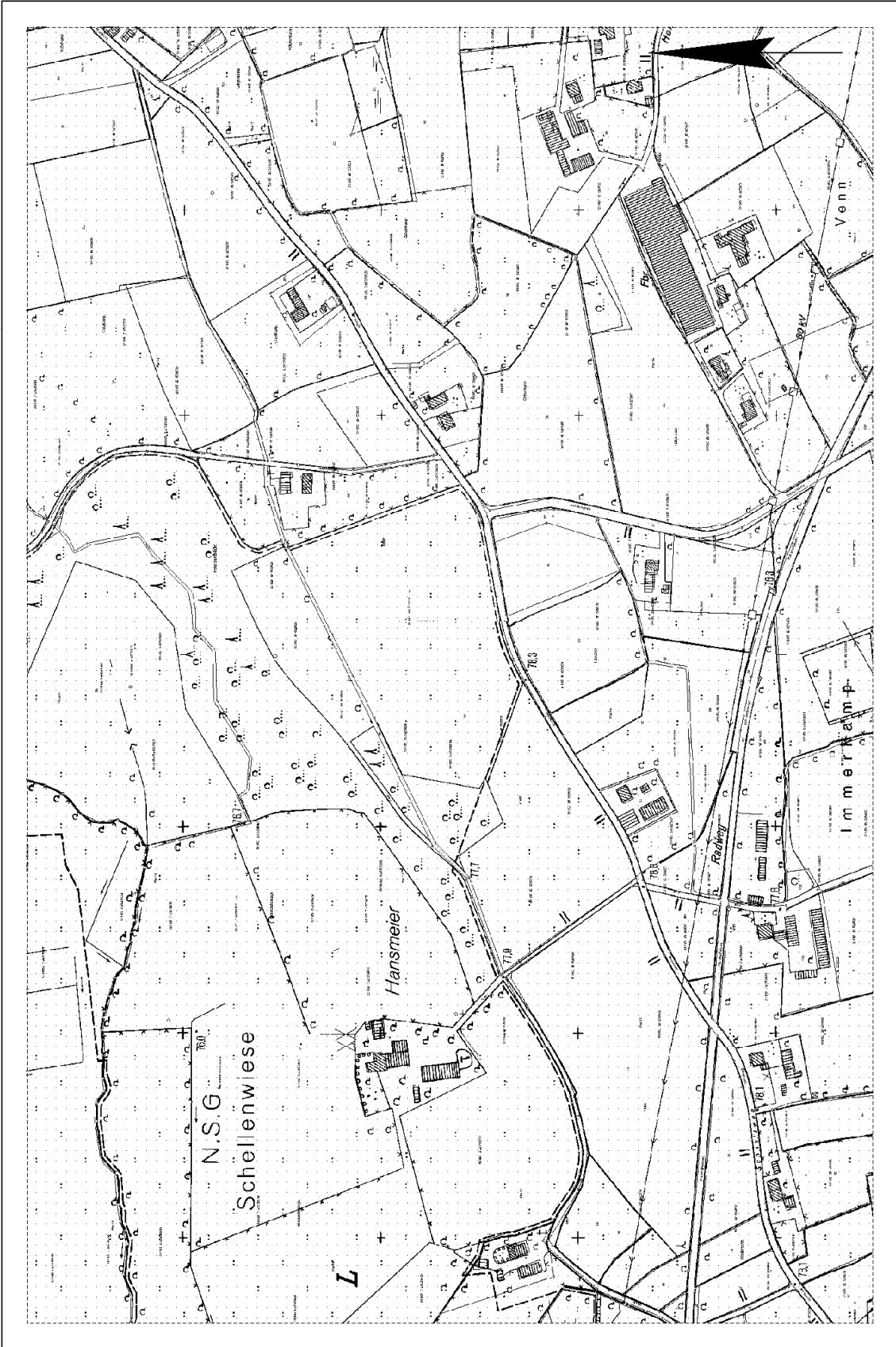
Die Einziehung wird gem. § 7 Abs. 1 StrWG NW im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rietberg, Bolzenmarkt 4 – 6, 33397 Rietberg, Zimmer 24, einzulegen.

Rietberg, den 05.03.2012

KUPER
Bürgermeister



22/2012

Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Mastholte – Auf dem Felde - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 beschlossen, die aus der Anlage ersichtlichen Wegeflächen aus Gründen des öffentlichen Wohles gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung ist am 25.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

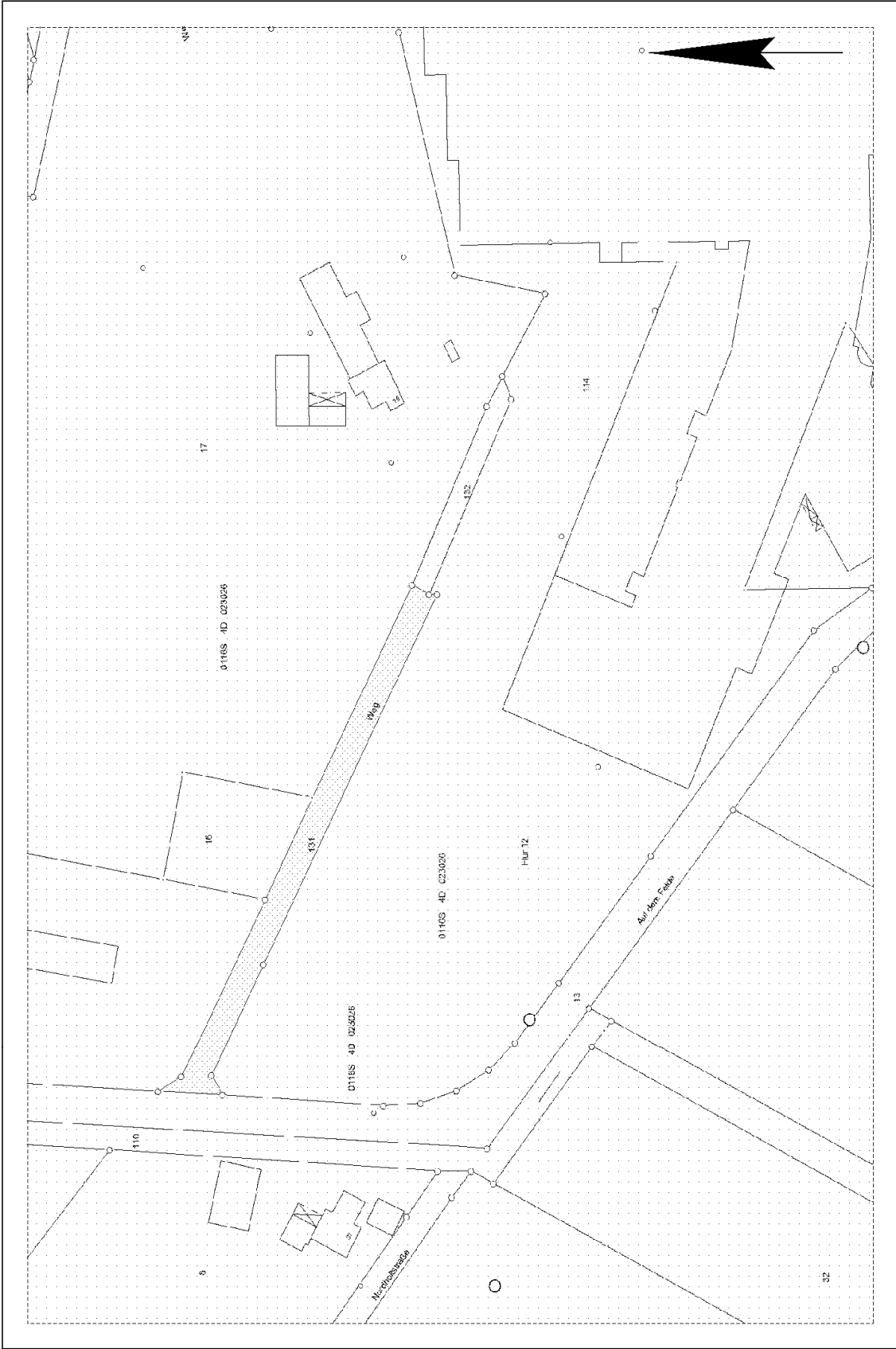
Die Einziehung wird gem. § 7 Abs. 1 StrWG NW im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

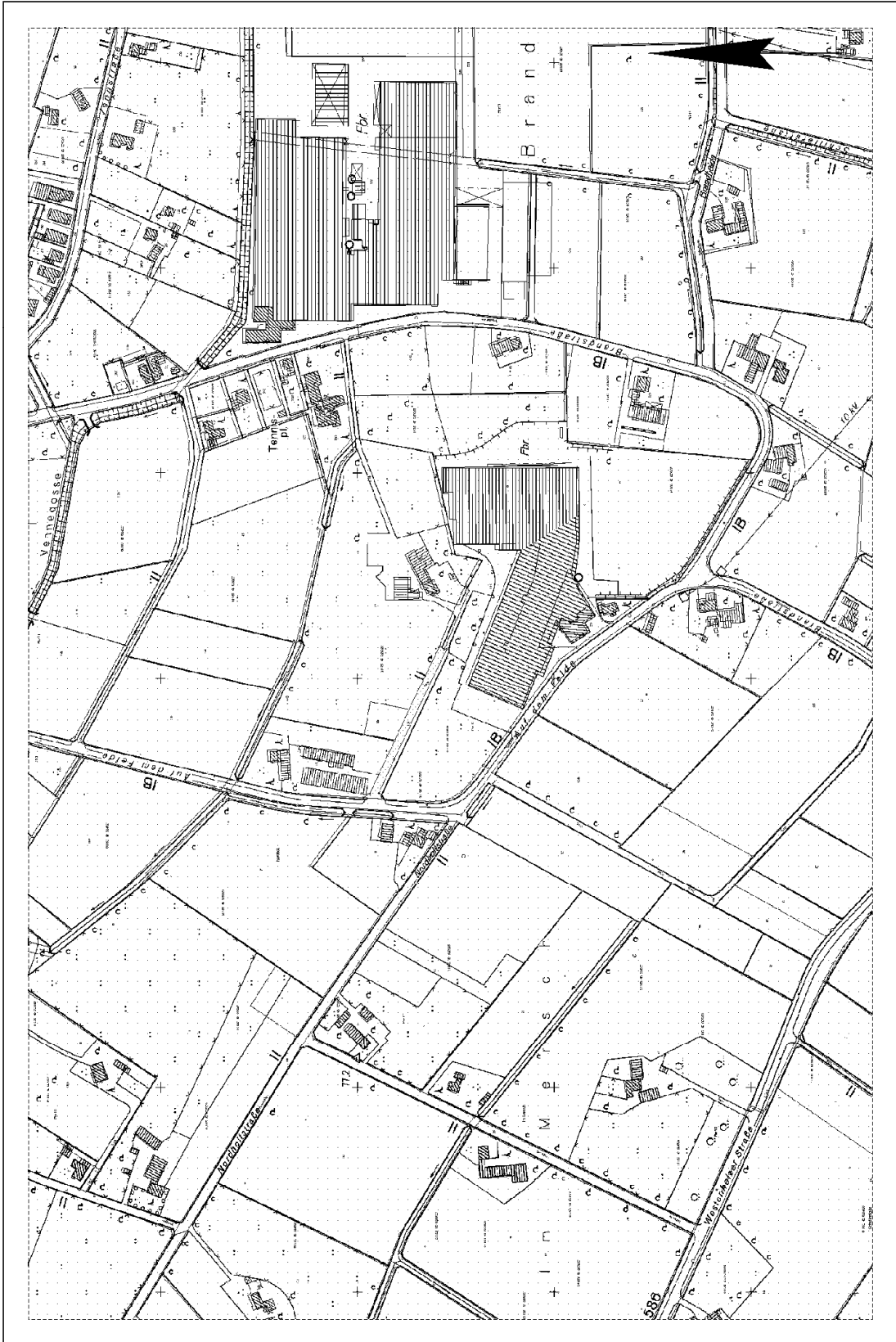
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rietberg, Bolzenmarkt 4 – 6, 33397 Rietberg, Zimmer 24, einzulegen.

Rietberg, den 05.03.2012

KUPER
Bürgermeister





23/2012

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Rietberg

Frau Birgit Höppner (CDU) ist mit Ablauf des 09.03.2012 aus dem Rat der Stadt Rietberg ausgeschieden.

Nach § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich daher fest, dass als Nachfolger für Frau Höppner der auf der Reserverliste der CDU für die Wahl des Rates der Stadt Rietberg am 30.08.2009 aufgeführte

Herr
Günter Höppner
Mastholter Str. 15
33397 Rietberg

mit Wirkung vom 26.03.2012 als Mitglied in den Rat der Stadt Rietberg nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann nach § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rietberg, den 27.03.2012

Der Bürgermeister
Wahlleiter:

Kuper